



MORE LIGHT

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Absatz 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB für das Geschäftsjahr 2025

Der Vorstand hat im zusammengefassten Lagebericht auf den Seiten 59, 150 bis 152 des Geschäftsberichts 2025, im Anhang des Konzernabschlusses unter Punkt 5.10 auf den Seiten 233 bis 235 des Geschäftsberichts 2025 sowie im zusammengefassten Lagebericht und im Anhang der JENOPTIK AG auf den Seiten 9-12 Angaben nach §§ 289a und 315a HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2025 betrug das gezeichnete Kapital 148.819 TEUR (i. Vj. 148.819 TEUR). Es ist eingeteilt in 57.238.115 (i. Vj. 57.238.115) auf den Namen lautende Stückaktien. Damit ist jede Aktie am Grundkapital in Höhe von 2,60 Euro beteiligt.

Mit allen Aktien der Gesellschaft sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft (§§ 58 Abs. 4, 60 AktG). Zu den Vermögensrechten der Aktionäre gehört ferner das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen (§ 186 AktG), sofern es nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bzw. entsprechenden Ermächtigungen ausgeschlossen wurde. Daneben stehen den Aktionären Verwaltungsrechte zu, zum Beispiel das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, und die Befugnis, Fragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die weiteren Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich aus dem AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff., 186 AktG. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Gesetzliche Beschränkungen, die Stimmrechte betreffen, bestehen gemäß § 136 Abs. 1 AktG bei der Abstimmung über die jährliche Entlastung in Bezug auf Aktien, die von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern direkt oder indirekt gehalten werden. Auch Verstöße gegen die Mitteilungspflichten im Sinne der §§ 33 Abs. 1 oder 2 sowie nach § 38 Abs. 1 oder § 39 Abs.1 des Wertpapierhandelsgesetzes können dazu führen, dass gemäß § 44 WpHG das Stimmrecht zumindest vorübergehend nicht besteht.

Gemäß § 67 Abs. 2 AktG bestehen im Verhältnis zur JENOPTIK AG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Die Aktionäre haben der JENOPTIK AG zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (Name bzw. Firma, Anschrift, Sitz der Firma, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und

Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien bzw. Aktiennummer) zu machen. Aktionäre, die diesen Auskunftspflichten nicht nachkommen, dürfen ihr Stimmrecht gemäß § 67 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG nicht ausüben.

Im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 11 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (EU 596/2014) sowie aufgrund konzerninterner Vorgaben bestehen gewisse Handelsbeschränkungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie für bestimmte Mitarbeiter im zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen und -berichten, vorläufigen Zahlen sowie dem Jahres- und Konzernabschluss.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Gemäß § 160 Abs 1. Nr. 8 AktG sind Angaben über das Bestehen von Beteiligungen zu machen, die der JENOPTIK AG nach § 33 Absatz 1 oder Absatz 2 WpHG mitgeteilt worden sind. Der nachfolgenden Tabelle können die zum Bilanzstichtag meldepflichtigen Beteiligungen an der JENOPTIK AG entnommen werden, die der JENOPTIK AG im Geschäftsjahr 2025 mitgeteilt worden sind. Angegeben ist dabei jeweils die zeitlich zuletzt zugegangene Mitteilung eines Meldepflichtigen.

Meldepflichtige Person	Datum des Erreichens, Über- oder Unterschreitens	Aktien mit Stimmrechten (in %)	Anzahl der Stimmrechte	Meldeschwelle	Mitteilungs-pflichten bzw. Zurechnung gemäß WpHG
Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG, Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH, bm-t beteiligungsmanagement thüringen GmbH, Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT), Thüringer Aufbaubank, Freistaat Thüringen	30.06.2011	11,00	6.296.193	3 %, 5 % und 10 %	
BlackRock, Inc., Wilmington, USA	07.10.2025	3,30	1.890.759	3 %	§§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1
Amundi S.A., Paris, Frankreich	25.09.2025	3,15	1.805.752	3 %	§ 34
DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main	05.11.2025	3,10	1.776.989	3 %	§ 34
Allianz SE, München	13.06.2025	2,97	1.702.166	3 %	§ 34
Wellington Management Group, Boston, USA	02.01.2025	2,94	1.682.840	3 %	§ 34
Ministry of Finance, Oslo, Norwegen (im Namen des norwegischen Staates)	28.02.2025	2,82	1.611.558	3 %	§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1
Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main	09.07.2025	2,81	1.608.441	3 %	§ 34

Stimmrechtsmitteilungen der letzten Jahre und solche nicht mehr beteiligter Aktionäre sind auch auf unserer Internetseite unter www.jenoptik.de in der Rubrik Investoren/Aktie/Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es existieren keine Aktien der JENOPTIK AG, die mit Sonderrechten versehen sind.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Es gibt keine Arbeitnehmerbeteiligungen und somit auch keine daraus ableitbare Stimmrechtskontrolle.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG sowie § 31 MitbestG. Demzufolge sieht die Satzung in § 6 Abs. 2 vor, dass die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat erfolgen. Nach § 31 Abs. 2 MitbestG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Ein Widerruf einer Bestellung zum Mitglied des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 84 Abs. 4 AktG).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung muss der Vorstand der JENOPTIK AG aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands oder einen Sprecher des Vorstands ernennen (§ 84 Abs. 2 AktG, § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

Inhaltliche Satzungsänderungen werden gemäß §§ 119 Abs. 1 Ziff. 5, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können hingegen gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 13 Absatz 3 der Satzung vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, Anpassungen der Satzung nach der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 sowie des Bedingten Kapitals 2021 zu beschließen. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

7. Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe und zum Aktienrückkauf

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 wurde ein „Genehmigtes Kapital 2025“ wie folgt geschaffen: Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2030 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 29.640 TEUR durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2025“). Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen, d. h. ein- oder mehrmals, ausgenutzt werden. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des bestehenden Anteilsbesitzes) oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender einlagefähiger Wirtschaftsgüter sowie von Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;

- d) bei der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder Geschäftsleiter von mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter.

Sämtliche vorstehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigten Kapital 2025 sind insgesamt auf 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals – bzw. falls dieser Wert geringer ist – auf 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf diese Höchstgrenze von 10 Prozent sind Aktien anzurechnen, die (i) zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder noch auszugeben sein können oder die (ii) während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts von der Gesellschaft als eigene Aktien veräußert oder verwendet werden.

Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das Genehmigte Kapital 2025 wurde bisher nicht ausgenutzt.

Bedingtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 14.950 TEUR durch Ausgabe von bis zu 5.750.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2021“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Gläubiger bzw. Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 bis zum 8. Juni 2026 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder
- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 8. Juni 2026 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und/oder Andienungen von Aktien erfolgen

und nicht eigene Aktien eingesetzt werden oder keine Erfüllung in bar erfolgt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs.2 AktG abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist insoweit beschränkt, als

der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf unter dieser Ermächtigung nach Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. –pflichten auszugebende Aktien entfällt, 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 10 Prozent-Grenze ist auch die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt; ferner sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss unter einem genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (wie zum Beispiel die Ausstattung der Schuldverschreibungen, den Zinssatz, die Ausgestaltung der Verzinsung, die konkrete Laufzeit, die Stückelung, den Ausgabekurs, den Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum) in den Anleihebedingungen festzulegen.

Das Bedingte Kapital 2021 wurde bisher nicht ausgenutzt.

Eigene Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 11. Juni 2030 eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (einschließlich der nach §§ 71d, 71e AktG zuzurechnenden Aktien), nicht mehr als 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer zugelassener Zwecke ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Verwendung eigener Aktien kann durch die Gesellschaft oder bei bestimmten zugelassenen Zwecken auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Ein Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) als Kauf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebots.

Zum Zwecke des Schutzes der Aktionäre vor einer Verwässerung ihrer Anteile sieht der Beschlussvorschlag ausdrücklich eine Beschränkung der Verwendung erworbener eigener Aktien dergestalt vor, dass auf die Summe der erworbenen Aktien zusammen mit Aktien,

- die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden oder
- die aufgrund von Rechten auszugeben sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien ermöglichen oder zu ihm verpflichten,

rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfallen darf.

Die weiteren Einzelheiten des Rückerwerbs eigener Aktien sind in TOP 9 der öffentlich zugänglichen Einladung zur Hauptversammlung 2025 auf unserer Internetseite unter www.jenoptik.de/investoren/hauptversammlung beschrieben.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte die Gesellschaft über keine eigenen Aktien.

8. Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots

Klauseln in von der JENOPTIK AG geschlossenen Verträgen, die im Falle eines Kontrollwechsels in der Eigentümerstruktur der JENOPTIK AG infolge eines Übernahmeangebots (Change of Control) greifen, bestehen für die nachfolgend beschriebenen Finanzierungsverträge mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen zum 31. Dezember 2025 von 309,1 Mio Euro (i. Vj. 376,1 Mio Euro).

Die Bedingungen für die Annahme eines Kontrollwechsels sind in den Kreditverträgen jeweils unterschiedlich ausgestaltet. Bei den Schuldscheindarlehen mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von insgesamt 298,7 Mio Euro (i. Vj. 367,8 Mio Euro) haben die Darlehensgeber das Recht, im Falle eines Kontrollwechsels die Rückzahlung des Darlehensbetrags zuzüglich der bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen innerhalb von 25 Bankarbeitstagen nach Zugang der Kontrollwechsellanzeige zu verlangen. Ein Kontrollwechsel liegt dabei vor, wenn eine Person oder mehrere Personen gemeinsam handelnd, die nicht dem Kreis des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Hauptaktionärs zuzurechnen ist, zu irgendeiner Zeit direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder Kapitalanteile erwirbt, wobei die Zurechnung von Stimmrechten entsprechend den Vorgaben von § 30 des WpÜG erfolgt.

Bei dem revolvingierenden Konsortialkredit führt jede Veränderung im jeweils aktuellen Aktionärskreis der JENOPTIK AG, in dessen Folge mindestens 50 Prozent der Aktien oder Stimmrechte von einer oder mehreren im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen gehalten werden, zu der Möglichkeit, dass Kreditgeber (i) die Beteiligung an weiteren Auszahlungen verweigern können sowie (ii) Kreditzusagen ganz oder teilweise kündigen und erfolgte Auszahlungen und Unterkreditlinienverbindlichkeiten ganz oder teilweise fällig stellen können, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen. Der Konsortialkredit hat ein Gesamtvolumen von 400 Mio Euro, von denen zum 31. Dezember 2025 10,4 Mio Euro (i. Vj. 8,3 Mio Euro) ausgenutzt waren.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Mit den Mitgliedern des Vorstands ist kein Kündigungsrecht für den Fall eines Kontrollwechsels, das heißt, eines Erwerbs von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte durch einen Dritten, vereinbart. Sie haben in diesem Fall auch keinen Anspruch auf eine Abfindung. Wird mit einem Vorstandsmitglied aus Anlass eines Kontrollwechsels eine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit vereinbart, ist die Höhe einer Abfindung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, d. h. nach dem aktuellen Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt. Keinesfalls darf die Abfindung jedoch höher sein als die für die Restlaufzeit des Dienstvertrages geschuldete Vergütung.

Jena, 19. März 2026

JENOPTIK AG
Der Vorstand

Dr. Prisca Havranek-Kosicek
Finanzvorstand

Dr. Ralf Kuschnereit
Mitglied des Vorstands